ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Urschrift

GEMARKUNG TWISTRINGEN
FLUR 2
M 1:1000

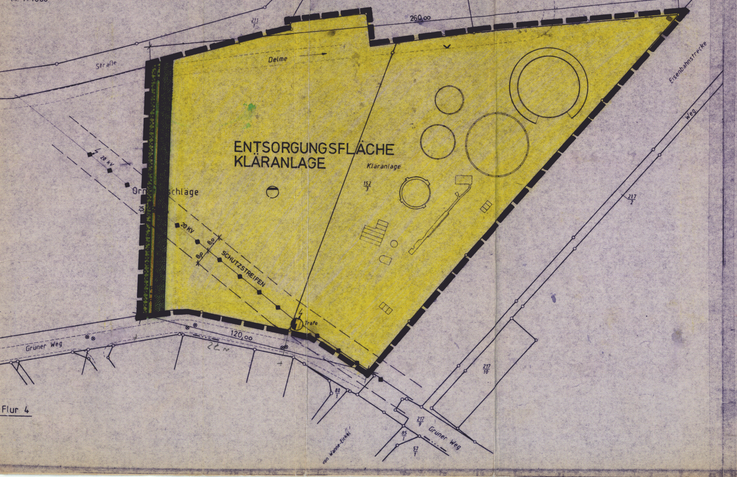

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- F = FUSSWEG
- R = RADWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELT.-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG!)

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVATSCHUTZPFLANZUNG)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN.

- KLÄRANLAGE, ENTSORGUNGSFLÄCHE
- ABWASSER
- TRAFO

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN - FLÄCHENDECKEND GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.08.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBL. S. 214)

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.26(100/54) „KLÄRANLAGE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ~~UND DEN NACHSTEHENDEN NIEDERGESTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 03. März 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN~~

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. Okt. 1987 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.26 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 12. Dez. 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 16. Aug. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29. Okt. 1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12. Dez. 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22. Dez. 1987 BIS 29. Jan. 1988 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 16. Aug. 1988

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 2 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GegebEN.

TWISTRINGEN, DEN .....

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 03. März 1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 16. Aug. 1988

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 13. 10. 1988 (AZ: 34 NW/2-40 31 17-4) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN.

Twistringen, DEN 12. Dez. 1988

~~GENEHMIGUNGSBEHÖRDE~~

Stadtdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS (GEM. § 11 3 BAUGB) IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 28. Dez. 1988 AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 28. Dez. 1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 09. Jan. 1989

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/54)

„KLÄRANLAGE"

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU · STADTPLANUNG
4500 OSNABRÜCK · SCHLOSSGRABEN STR. 18 · TEL. 0 541/50 60 47

BEARBEITET	GEÄNDERT
19.06.1987	*